Hauptsatzung der Gemeinde Benitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name/Wappen /Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Benitz führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift

• GEMEINDE BENITZ •

§ 2
Gemeindegebiet/Gemeindeteile/Gemeindeteilvertretung

(1) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemeindeteile Benitz und Brookhusen
Es werden keine Gemeindeteilvertretungen gebildet.

§ 3
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Gemeindeteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.

(4) Die Rechte nach Absatz 2 und 3 haben ebenfalls natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben.

(5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretersitzung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten.

§ 4
Gemeindevertretung

(1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Vorsitzenden.
(3) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden angerechnet wird.
(4) Die Gemeindevertretung entscheidet neben den ihr gesetzlich zugeordneten Aufgaben nach § 22 KV M-V über
das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.
die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (§§ 24 ff. BauGB)

§ 5
Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit der Sitzung, spätestens jedoch gem. § 31 Abs. 3 KV M-V in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu machen. Der Beschluss ist so zu formulieren, dass nicht auf den Teil des Inhalts geschlossen werden kann, der Veranlassung für die vertrauliche Beratung in nichtöffentlicher Sitzung war.

(4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 6
Ausschüsse

(1)Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzen sich die beratenden Ausschüsse jeweils aus fünf Mitgliedern, jeweils drei Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie zwei sachkundigen Einwohnern, zusammen.

(2) Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Ausschuss für Gemeindeentwicklung Bau Umwelt und Verkehr, Soziales und Kultur, Ordnung und Sicherheit	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung Hoch-, Tief-, und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz Kultur- und Sportentwicklung Ordnungsangelegenheiten der Gemeinde Brandschutz und Feuerwehr

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(5) Auf die Bildung eines Hauptausschusses wird verzichtet.

(6) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Die Gemeinde bedient sich zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Kommunalprüfungsgesetz des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schwaan.

§ 7
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für fünf Jahre gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 der Kommunalverfassung
   a) im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb 500.00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb 300,00 € pro Monat.
   b) im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr wie 500,00 €, bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € je Ausgabefall.
   c) Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Jahres zurückgezahlt werden müssen bis zu 5000,00 €, sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 €.
   d) im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu 2500,00 €.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,- € und nach der VOB bis zum Wert von 3.000,00 €.

(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 7.500,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 15.000,- €.

(5) Der Bürgermeister wirbt Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V für die Gemeinde ein. Angebote über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V nimmt der Bürgermeister entgegen. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf seine Stellvertreter ist möglich. Über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendung entscheidet der Bürgermeister bis zu einer Wertgrenze bis 100,00 €. Bei Beträgen, die über die Wertgrenze hinausgehen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 8
Entschädigung

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €.

(2) Der Stellvertreter des Bürgermeisters erhält im Vertretungsfall von länger als 4 Wochen eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe.

(3)

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
der Gemeindevertretung
der Ausschüsse
der Fraktionen
ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

(5) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und in Höhe von 25,00 € für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die ausschließlich der Vorbereitung der Ausschusssitzungen dienen.

(6) Ausschussvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € für die Leitung der Ausschusssitzungen. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

(6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

§ 9
Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung

(1) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenerstattung sowie die Erstattung notwendiger Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger regeln sich nach der Entschädigungsverordnung.

(2) Die Zahlung erfolgt bei entsprechendem Nachweis auf Antragsstellung.

§ 10
Abführungen von Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen

Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtungen des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, wenn sie den Betrag von 100,00 € pro Monat übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt der Vertreter der Gemeinde den Vorsitz in dem in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandentschädigungen an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 200,00 € pro Monat übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 BauGB, vereinfachte Bekanntmachungen der Gemeinde sowie Bekanntmachungen Dritter erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Diese befinden sich
- in Benitz - Dorfstraße 1
- in Brookhusen - Bushaltestelle und Ausbau Postkasten
Die Aushangfrist beträgt 14 Tage
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet unter der Adresse www.amt.schwaan.de.
Satzungen werden über die Schaltfläche „Satzungen", Sitzungseinladungen über die Schaltfläche „Sitzungen", sonstige öffentliche Bekanntmachungen über die Schaltfläche „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen" erreicht.

(4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.
Die Aushangfrist beträgt 7 Tage.

(5) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar bzw. ausgehängt ist.

(6) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile der Satzung im Dienstgebäude der Stadt Schwaan, Pferdemarkt 2 in 18258 Schwaan zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. Die entsprechenden Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form der Absätze 1, 2 und 3 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt vierzehn Tage, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind zu vermerken. Ihre Bekanntmachung ist mit der Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung bewirkt.

(7) Unter der Bezugsadresse Amt Schwaan, Pferdemarkt 2, 18258 Schwaan kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme bereitgehalten.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.03.2004 außer Kraft.

Benitz, den 31.03.2014

GEMEINDE BENITZ

Mohsakowski
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Hiermit ist die am 28.11.2013 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Benitz ausgefertigt am 31.03.2014 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als Untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.03.2014 angezeigt. Mit Schreiben vom 24.03.2014 wurde bestätigt, dass keine Rechtsverstöße geltend gemacht werden.
Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

ausgehängt am: 01.04.2014

abzunehmen am: 16.04.2014

abgenommen am: 22.04.2014

AMT SCHWAAN 3

AMT SCHWAAN 3